

AUSKUNFT

(mit Kopie an Vermittler)

Kenn.-Nr.

Gst.-Nr.

der _____ in _____

über:

Zuname (ggf. Geburtsname)

Vorname

geboren am: _____ in: _____

letzte Anschrift: _____

1. a) Tätigkeit bei unserer Gesellschaft

von/bis _____

von/bis _____

von/bis _____

b) – Angestellter – Ausschließlichkeitsagent gemäß §§ 84/92 HGB – Mehrfachvertreter gemäß §§ 84/92 HGB – Versicherungsfachmann/-fachfrau (BWV)

2. a) Form der Vertragsbeendigung:

fristgemäße Kündigung zum: _____fristlos im gegenseitigen Einvernehmen

b) Kündigung erfolgte durch:

Mitarbeiter Unternehmen

c) Grund des Ausscheidens:

d) Einspruch oder Klage erhoben ja/nein3. a) Liegen unerledigte Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse vor? ja/nein
Höhe der (Rest-) Schuld beim Ausscheiden _____ DMb) Liegen weitere beweisbare, noch aktuelle Tatsachen über ungünstige Vermögens- und Einkommensverhältnisse vor, Abgabe bzw. Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung; bekannte Tatsachen zu offengelegten, ungedeckten Abtretungen? ja/nein

Wenn ja, welcher Art: _____

4. Ergaben sich beweisbare Tatsachen, die als Wettbewerbsverstöße, insbesondere als Verstöße gegen die „Wettbewerbsrichtlinien“ der Versicherungswirtschaft bzw. Bausparkassen anzusehen sind? ja/nein

welcher Art? _____

5. a) Bestand beim Ausscheiden ein rückforderbarer Saldo aus nicht verdienter Provision? ja/nein

Höhe: DM _____

b) Wurde der Saldo anerkannt? ja/nein6. a) Ergaben sich Beanstandungen beim Inkasso oder Abrechnungsverkehr? ja/nein

welcher Art: _____

b) Wurden Gelder kassiert und nicht abgeführt? ja/nein Höhe: DM _____c) Liegt Schuldanerkenntnis vor? ja/nein

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschriften der Gesellschaft)

Einwilligungserklärung

Ich bin damit einverstanden, daß im Rahmen meiner Bewerbung meine obengenannten Personaldaten an die Auskunftsstelle über den Versicherungsaußendienst e.V. (AVAD) weitergegeben werden.

Diese Einwilligung gilt auch für das weitere AVAD-Verfahren, wie es sich aus dem umseitig abgedruckten Informationsblatt für den AVAD-Auskunftsverkehr ergibt.

(Datum und Unterschrift)

Informationsblatt über den AVAD-Auskunftsverkehr

Wer eine Versicherung oder einen Bausparvertrag abschließt, vertraut darauf, daß die beteiligten Vermittler ihn korrekt und umfassend beraten und ihm auch später bei allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen schnell und sachgerecht helfen. Es ist deshalb für die Kunden und für das allgemeine Ansehen der Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und der Vermittler von großer Bedeutung, daß nur zuverlässige Personen in diesem Bereich tätig sind.

Strebt ein Interessent mit einem Unternehmen eine Zusammenarbeit als Außendienstmitarbeiter an oder soll er als Versicherungsmakler eine Courtagezusage erhalten, so ergibt sich für das Unternehmen das Problem, daß die allgemeinen Auskünfte nicht immer ausreichend sind, um die Zuverlässigkeit des Interessenten zu beurteilen.

Deshalb hat die Versicherungs- und Bausparkassenwirtschaft bereits im Jahr 1948 mit der Förderung der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Selbsthilfeeinrichtung geschaffen, deren Zweck es ist, zu erreichen, daß möglichst nur vertrauenswürdige Personen als Vermittler tätig werden. Auch soll verhindert werden, daß Personen, die sich bei anderen Unternehmen als unzuverlässig erwiesen haben, nicht erneut die Versicherungs- und Bausparkassenwirtschaft belasten und diese und die Vermittlerschaft in Mißkredit bringen können. Es handelt sich um die

Auskunftsstelle über den Versicherungsaußendienst e.V. (AVAD)
Normannenweg 2, 20537 Hamburg ,

deren Träger die Verbände der Versicherungsunternehmen, der Bausparkassen und der Versicherungsvermittler sind. Außerdem gehören das BWV und das BWB als Mitglieder der AVAD an.

Die AVAD unterhält einen Auskunftsverkehr sowohl in schriftlicher Form als auch über EDV-Online. Sie wird von den am Auskunftsverkehr teilnehmenden Unternehmen sowie von den im Einzelfall zugelassenen Versicherungsvermittlungs-Gesellschaften über jede Aufnahme und über die Beendigung der Zusammenarbeit unterrichtet. Bei Versicherungsmaklern bezieht sich die Unterrichtung auf die Zusage und auf den Widerruf der Courtage.

Daneben unterrichtet das BWV und das BWB die AVAD über erfolgreich bestandene Prüfungen zum Versicherungsfachmann/-frau (BWV) und zum Bausparfachmann/-frau (BWB), damit diese Qualifikation registriert und der entsprechenden Person zugeordnet werden kann.

Die AVAD leitet auf der Grundlage des so gewonnenen Informationsmaterials an die Unternehmen vor Aufnahme der Zusammenarbeit mit einem Bewerber bzw. bei Versicherungsmaklern vor Courtagezusage auf Anfrage die entsprechenden Auskünfte weiter. Der Betroffene erhält bei Beendigung der Zusammenarbeit oder bei Beendigung der Courtagezusage mit einem Unternehmen von diesem eine Kopie der an die AVAD gegebenen Auskunft damit er die Angaben prüfen kann. Das gleiche gilt für eventuell spätere, berichtigende Auskünfte (Nachmeldungen). Legt der Betroffene gegen einzelne Teile der Auskunft begründeten Einspruch entweder beim Unternehmen oder bei der AVAD ein, so werden diese Teile der Auskunft bis zur Klärung vorläufig gesperrt. Die übrige Auskunft bleibt hiervon unberührt und wird weiterhin von der AVAD vermittelt. Erweisen sich die Einwände des Betroffenen als zutreffend, erfolgt insoweit eine Korrektur.

Bei mehrstufigen Vermittlungsverhältnissen richten die Vermittler die Mitteilungen über die für sie tätigen Untervermittler und die Anfragen über Bewerber an das Unternehmen. Dieses wickelt den Auskunftsverkehr mit der AVAD ab und informiert den Vermittler.

Innendienstmitarbeiter, die aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen Veruntreuungen (Begehung von Vermögens- oder Eigentumsdelikten und anderer Straftaten zu Lasten des Unternehmens oder zu Lasten eines Versicherten oder Versicherungsinteressenten) entlassen werden müssen, werden ebenfalls der AVAD gemeldet. Vor der Meldung an die AVAD muß, genau wie bei Vermittlern und Maklern, die Einwilligungserklärung auf der Vorderseite des Informationsblattes (Info B) eingeholt werden. Die Meldung an die AVAD kann formlos erfolgen. Eine Kopie muß dem Innendienstmitarbeiter ausgehändigt werden.

Jede Auskunft, die ein Unternehmen über einen Versicherungsmakler oder Mehrfachagenten an die AVAD gibt, wird automatisch an alle übrigen Unternehmen, mit denen der Versicherungsmakler oder Mehrfachagent ebenfalls zusammenarbeitet, weitergeleitet.

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat die Versicherungsunternehmen wiederholt, zuletzt in seinem Rundschreiben R 1/94 vom 28. 3. 1994 (vgl. VerBAV 1994, Seite 87ff.) darauf hingewiesen, daß die Einholung einer AVAD-Auskunft zu den Sorgfaltspflichten gehört, die bei der Auswahl von Vermittlern und sonstigen Außendienstmitarbeitern zu beachten sind. Für den Bereich der angestellten Mitarbeiter haben auch die Gewerkschaften dem Auskunftsverkehr zugestimmt. Die sich ergebenden Datenschutzfragen sind von der zuständigen Datenschutzbehörde überprüft und mit ihr verfahrensmäßig im einzelnen abgestimmt worden.

Bitte wenden!